



Es ist nichts beständig(er) als die Unbeständigkeit.

Immanuel Kant



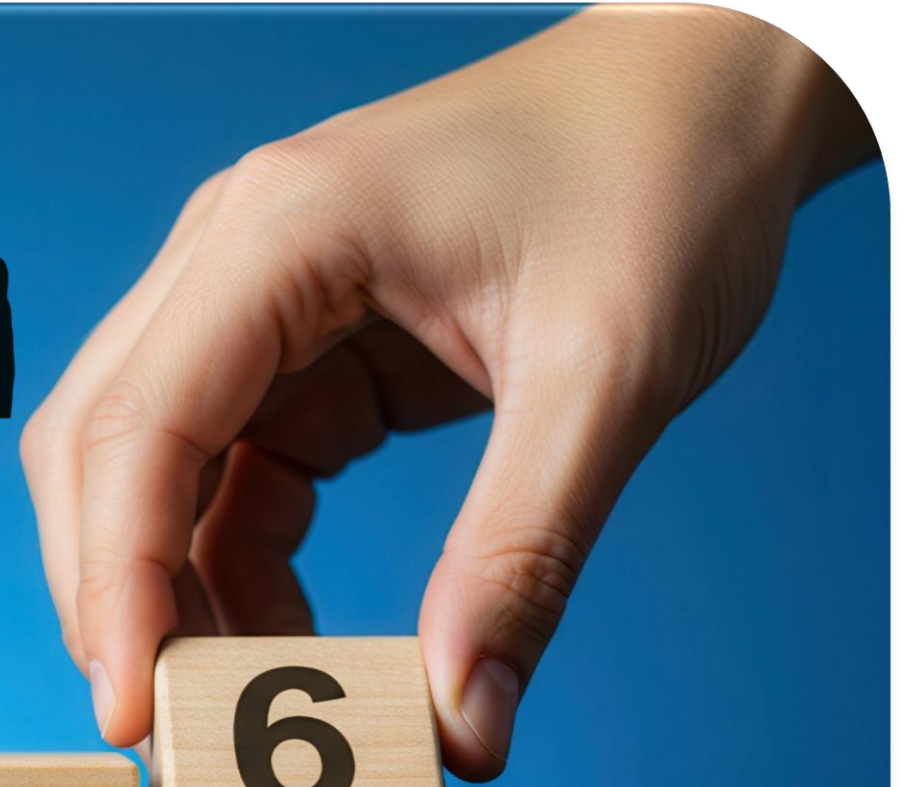
Wir haben viel Wandel in wenig Zeit zu bewältigen.

Adolf „Dölf“ Ogi, fr. schweizer Bundespräsident



Herzlich Willkommen!

Wissens-Update für rechtssichere Vorstands- Entscheidungen 2026



Agenda für heute



Blitzübersicht: Was sich ändert – und was noch kritisch ist

Haftung des Vorstands: Haftungsrisiko wird (etwas) entschärft

Die neue Ehrenamtszuschale: 5 harte Fakten

Der neue Übungsleiterfreibetrag: Die 4 alles entscheidenden Praxisfragen

Die neue Mini-Job-Grenze: Wichtig – aktualisieren Sie Ihren Vertrag

Neu im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: Die neue Höchstgrenze 2026

Keine Sphärenzuordnung mehr. Na, ob das sinnvoll ist?

Zeitnahe Mittelverwendung: Grenze wird mehr als verdoppelt

Ihr Referent



Günter Stein

Vereinsexperte Günter Stein

Günter Stein ist seit 25 Jahren Vereinsexperte, Berater, Coach, Vorstand. Zehntausende Vorstände, Schatzmeister und Schatzmeisterinnen und Vereins-Geschäftsführungen hat er in dieser Zeit begleitet. Und wer einen seiner Beratungsdienste liest oder an einem seiner Webinare teilgenommen hat, der weiß: Günter Stein spricht KLARTEXT.

Als Chefredakteur von Vereinswelt berät er täglich Vereinsvorstände in Deutschland. **Autor von Einfach.Verein**



redaktion@vereinswelt.de



Webseite

https://www.xing.com/profile/Guenter_Stein10/cv

Kommende Änderungen im Überblick



Der Fahrplan:

- 5.12.2025: Abschließende 2./3. Lesung im Bundestag
- 19.12.2025: Beschlussfassung im Bundesrat

Die wesentlichen Änderungen:



Die wesentlichen Änderungen:

- Erhöhung Übungsleiterfreibetrag



Die wesentlichen Änderungen:

- Erhöhung Übungsleiterfreibetrag
- Erhöhung Ehrenamtszuschale



Die wesentlichen Änderungen:

- Erhöhung Übungsleiterfreibetrag
- Erhöhung Ehrenamtszuschale
- Höhere Grenze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



Die wesentlichen Änderungen:

- Erhöhung Übungsleiterfreibetrag
- Erhöhung Ehrenamtszuschale
- Höhere Grenze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Zeitnahe Mittelverwendung



Die wesentlichen Änderungen:

- Erhöhung Übungsleiterfreibetrag
- Erhöhung Ehrenamtszuschale
- Höhere Grenze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Zeitnahe Mittelverwendung
- Haftung des Vorstands und der ehrenamtlichen Helferinnen & Helfer



Die wesentlichen Änderungen:

- Erhöhung Übungsleiterfreibetrag
- Erhöhung Ehrenamtszuschale
- Höhere Grenze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Zeitnahe Mittelverwendung
- Haftung des Vorstands und der ehrenamtlichen Helferinnen & Helfer
- Mindestlohn



Die wesentlichen Änderungen:

- Minijobberinnen und Minijobber, neue Grenze



Die wesentlichen Änderungen:

- Minijobberinnen und Minijobber, neue Grenze
- Photovoltaik im Verein



Die wesentlichen Änderungen:

- Minijobberinnen und Minijobber, neue Grenze
- Photovoltaik im Verein
- E-Sport

Was ist noch „kritisch“?



Was ist noch „kritisch“?

- Entfernungspauschale
- E-Sport
- Sphärenverzicht

(Bundesrat, Stellungnahme vom 17. Oktober 2025). TIPP:



TIPP:

Sollten sich noch Änderungen ergeben, werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Live-Webinars automatisch informiert!

Los geht's!

Haftung des Vorstands:
Haftungsrisiko wird
(etwas) entschärft

Haftung des Vorstands

Rechtsgrundlagen:

§ 31 BGB – Haftung des Vereins für seine Organe:

- Der Verein haftet Dritten gegenüber für Schäden, die seine Organe oder besondere Vertreter in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen.
- Damit trifft die Haftung zunächst den Verein selbst.

Haftung des Vorstands

Rechtsgrundlagen:

§ 31a BGB – Haftung des Vereins für seine Organe:

- Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder lediglich eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten, haften dem Verein gegenüber **nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**.

Neu:

Haftung des Vorstands

■ ■ ■
Neu ab 1.1.2026:

„Haftungsgrenze“ wird erweitert.

- Nicht mehr § 3 Nr. 26a EStG maßgeblich, sondern **3.300 Euro** (= neue Grenze für Übungsleiterfreibetrag ab 1.1.2026).
- Damit genießen deutlich mehr „Organe“ den gesetzlichen Schutz.

Aber ...

Haftung des Vorstands

■ ■ ■
Neu ab 1.1.2026:

Aber ...

- Das Haftungsprivileg nach § 31a BGB schützt nur die **Innenhaftung**, also die Beziehung zwischen Vorstand und Verein.
- Gegenüber **Dritten** (z. B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger oder Fördermittelgeber) greift es nicht automatisch.
- Auch bleibt die Haftung bestehen, wenn eine Pflichtverletzung als **grob fahrlässig oder vorsätzlich** einzustufen ist – etwa bei nicht abgeführten Steuern oder Sozialabgaben (§ 69 AO, § 266a StGB). Deshalb:

Haftung des Vorstands

■ ■ ■
Neu ab 1.1.2026:

Zusätzlichen Schutz schaffen!

- Mit einer klaren Satzungsregelung können Sie das gesetzliche Haftungsprivileg auf alle ehrenamtlich Tätigen und Organmitglieder Ihres Vereins ausdehnen – auch auf solche, die eine Aufwandsentschädigung oder Bezahlung oberhalb der Ehrenamtspauschale erhalten.

Formulierungsbeispiel:

Haftung des Vorstands

■ ■ ■
Neu ab 1.1.2026:

Formulierungsbeispiel:

„Alle für den Verein Tätigen, insbesondere Organmitglieder und besondere Vertreter, haften für Schäden gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.“

Tipp:

Haftung des Vorstands

■ ■ ■
Neu ab 1.1.2026:

Tipp:

- Soll die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden, kann der letzte Halbsatz entsprechend angepasst werden: (*.. haften für Schäden gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz.*)

Extra-Tipp:

Haftung des Vorstands

■ ■ ■
Neu ab 1.1.2026:

Extra-Tipp:

Weitere Klarstellung durch diese Ergänzung:

- *(2) Gegenüber Dritten haften diese Personen, soweit sie im Auftrag und Interesse des Vereins gehandelt haben, ebenfalls nur bei Vorsatz (ggfs. ergänzen: oder grober Fahrlässigkeit).*

**Die neue
Ehrenamtszuschale:
5 harte Fakten**

Die neue Ehrenamtspauschale



§ 3 Nr. 26a EStG:

- Für sämtliche Tätigkeiten in gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereichen 840 Euro/Jahr steuerfrei möglich.
- Tätigkeit im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb.

NEU:

Die neue Ehrenamtspauschale

■ ■ ■

NEU:

- Grenze steigt auf **960 Euro**.

ABER:

Die neue Ehrenamtspauschale



ABER:

Voraussetzungen bleiben:

- Nebenberuflichkeit (= nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs betragen).
- Tätigkeit weiterhin nur im steuerbegünstigten Bereich.
- Der **Höchstbetrag** ist ein Jahresbetrag. Er wird auch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten nur einmal gewährt und kann nicht zeitanteilig aufgeteilt werden.

5 Fakten:

Die neue Ehrenamtspauschale



5 Fakten:

Fakt 1:

Erhöhung kann für den Vorstand gefährlich sein!

Entscheidend, wer über Ehrenamtspauschale entscheidet.

Dieses Organ muss auch über Erhöhung entscheiden!

Die neue Ehrenamtszuschale

5 Fakten:

Fakt 2:

Keine automatische Erhöhung für Ehrenamtler / Ehrenamtlerinnen

- Muss neu vereinbart werden.
- Ausnahme: Vertraglich / per früherem Beschluss automatische Anpassung geregelt.

Die neue Ehrenamtspauschale



5 Fakten:

Fakt 3:

Haushaltsplanung ebenfalls verbindlich

- Gibt es bestehende Haushaltsplanung für 2026?
- Wenn ja – Erhöhung berücksichtigen. (Kann auch als stillschweigendes Einverständnis gezählt werden)

Die neue Ehrenamtspauschale



5 Fakten:

Fakt 4:

Bescheinigung verlangen, dass kein „Mehrfachbezug“

- Ehegatten können den Freibetrag jeder für sich in Anspruch nehmen!
- Ein „Verrechnen“ in der Ehe ist nicht möglich.
- Auf Nummer Sicher gehen:

Die neue Ehrenamtspauschale



Auf Nummer Sicher gehen:

1. Ehrenamtsvereinbarung schließen – bekommen Sie heute GRATIS!
2. Tätigkeit genau beschreiben – Abgrenzung zu mitgliedschaftlichen Pflichten muss eindeutig sein, wenn Mitglieder Helfer sind
3. In Bescheinigung erklären lassen, dass Ehrenamtspauschale nur einmal bezogen wird!



Die neue Ehrenamtspauschale



5 Fakten:

Fakt 5:

„Überforderung“ vor Erhöhung prüfen

- Verein muss jederzeit in der Lage sein, die versprochenen Zusagen zu erfüllen.
- Sonst droht Verlust der Gemeinnützigkeit!

Der neue Übungsleiterfreibetrag: Die 4 alles entscheidenden Fragen

Neuer Übungsleiterfreibetrag

Rechtsgrundlagen

§ 3 Nr. 26 EStG:

Für Tätigkeiten als Trainer, Ausbilder oder Betreuer in Vereinen oder gemeinnützigen Organisationen bislang 3.000 Euro/Jahr steuerfrei möglich.

Beispiele:

Neuer Übungsleiterfreibetrag

Beispiele:

- Sporttrainer, Sportwart oder Mannschaftsbetreuer
- Chorleiter oder Dirigent
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Lehr- und Vortragstätigkeiten im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (z. B. Veranstalten von Kursen)
- Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung (z. B. Leiten einer Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeiter von Vereinsgeschäftsstellen).
- Künstlerische Tätigkeiten

Das ist NEU:

Neuer Übungsleiterfreibetrag



Das ist NEU:

Betrag steigt von 3.000 Euro auf 3.300 Euro an! (Jahresbetrag)

Voraussetzung weiterhin:

Neuer Übungsleiterfreibetrag



Voraussetzung weiterhin:

Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt! (1/3 eines Vollzeiterwerbs, 14 Stunden pro Woche /Durchschnitt).

Frage 1:

Neuer Übungsleiterfreibetrag

Frage 1:

„Muss die Erhöhung mitgemacht werden?“

Nein. Lediglich wenn dies im Vertrag so geregelt ist!

Neuer Übungsleiterfreibetrag

Frage 2:

„Was ist mit Bürgergeldempfängern, erfolgt eine Anrechnung?“

Nein. Auch nicht nach der Erhöhung.

SGB II wird angepasst (§11a Abs. 1 Nr. 5).

Aber:

Monats- statt Jahresbetrag zahlen: $3.300/12 = 275$ Euro (bislang 250 Euro)

Neuer Übungsleiterfreibetrag

Frage 3:

„Droht durch die Erhöhung Sozialversicherungspflicht?

Nein. Die Träger der Sozialversicherung ziehen mit!

Aber: Risiko bei Überschreiten bleibt bestehen.

Im Zweifelsfall: Statusabfrage.

Und:

Unbedingt absichern:

Neuer Übungsleiterfreibetrag

Wichtig:

1. Übungsleitervertrag abschließen, der Sie und Ihren Verein wirklich schützt.

Muster GRATIS!!

2. Auch hier: „Überforderung“ vor jeder Zusage prüfen!



Neuer Übungsleiterfreibetrag

Frage 4:

„Bleibt Kombination mit Mini-Job möglich?“

Ja.

Aber genau rechnen:

Beispiel:

Neuer Übungsleiterfreibetrag

Beispiel 2025:

- Ein Minijobber arbeitet als Übungsleiter
- Er erhält monatlich 806 Euro.
- Verein wendet den Steuerfreibetrag „pro rata“ (monatlich) an.
- Dann wird der Freibetrag von 3.000 Euro auf die 12 Monate des Jahres verteilt. Dadurch ergibt sich folgende Berechnung:
- Monatliche Vergütung: **806 Euro**
- Monatlicher Steuerfreibetrag (Übungsleiterpauschale): **250 Euro**
- Monatlicher Verdienst, der steuer-und beitragspflichtig ist: (= 806 Euro – 250 Euro) **556 Euro. Das heißt:**

Neuer Übungsleiterfreibetrag

Beispiel 2025:

Das heißt:

- Nach Abzug der Übungsleiterpauschale liegt ein Minijob vor.
- Verein muss den Minijobber bei der Minijob-Zentrale anmelden.
- Die Abgaben werden nur von dem steuerpflichtigen Teil des Verdienstes, also von 556 Euro monatlich, berechnet.
- Es handelt sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Neuer Übungsleiterfreibetrag

So wird das beitragspflichtige
Arbeitsentgelt für jeden Monat berechnet:

Monat	Verdienst	ausgeschöpfter Freibetrag	beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
Januar	806 Euro	806 Euro	0 Euro
Februar	806 Euro	1.612 Euro	0 Euro
März	806 Euro	2.418 Euro	0 Euro
April	806 Euro	3.000 Euro	224 Euro
Mai	806 Euro		806 Euro
Juni bis Dezember	806 Euro		806 Euro

Die neue Minijob-Grenze:

Wichtig: Aktualisieren Sie Ihren
Vertrag

Neue Minijob-Grenze



Durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns steigt die Mini-Job-Grenze 2026 auf 603 Euro/Monat (vorher: 556 Euro)

Wichtig:

Neue Minijob-Grenze



Wichtig:

Wer den alten Lohn weiter erhalten soll (= keine Anpassung) -> Stundenzahl verringern!

Beispiel:

- 556 Euro, Mindestlohn (2025) , Mindestlohn 12,82 Euro = 43 Stunden /Monat
- 556 Euro, Mindestlohn (2026), Mindestlohn 13,90 Euro = 40 Stunden

Merke:

Neue Minijob-Grenze



Merke:

- Sie sind nicht verpflichtet, die Erhöhung der Minijob-Grenze mitzumachen.
- Wohl aber die Erhöhung des Mindestlohns!
- Gilt auch für das Übungsleiterbeispiel von eben!

Wichtig:

Neue Minijob-Grenze



Wichtig:

Nachweisgesetz beachten:

Minijobber müssen schriftlich über Veränderung informiert werden!

Und:

Neue Minijob-Grenze

■ ■ ■
Wichtig:

200.000 Euro Strafe für einen Verein, der im Minijobber-Vertrag eine „Kleinigkeit“ vergessen hatte:

- Meldepflicht bei weiteren Beschäftigungsverhältnissen
- Überstundenregelungen
- Urlaubsregelungen

Phantomlohnfalle hatte zugeschlagen. Deshalb:

Neue Minijob-Grenze

■ ■ ■
Wichtig:

Nur den NEUE Minijob-Vertrag 2026 nutzen.

GRATIS für Sie!



Plus Extra-Tipp:

Neue Minijob-Grenze

Plus Extra-Tipp:

7.236 Euro Jahresgrenze ÷ 12 Monate = 603 Euro Durchschnittsverdienst

- Das heißt: Auch wenn in einzelnen Monaten mal 700 oder 800 Euro anfallen, kann weiterhin ein Minijob vorliegen – solange der Jahresdurchschnitt die 603 Euro nicht übersteigt.

Beispiel:

Neue Minijob-Grenze



Beispiel:

- Eine Aushilfe arbeitet im Vereinsheim während der Sommersaison deutlich mehr als im Winter.
- April bis September: 780 Euro pro Monat
- Oktober bis März: 300 Euro pro Monat

Folge:

Neue Minijob-Grenze

Folge:

Wenn Sie nun den Verdienst der einzelnen Monate addieren, kommen Sie auf einen Gesamtverdienst von 6.480 € im Jahr.

Teilen sie das Ergebnis durch die 12 Monate, ergibt sich ein **Durchschnittsverdienst vom 540 Euro ($6.480 \text{ €} \div 12 \text{ Monate}$)**.

Der durchschnittliche Monatsverdienst liegt damit unter 603 Euro – es handelt sich weiterhin um einen Minijob.

Es kommt noch besser:

Neue Minijob-Grenze

Es kommt noch besser:

- Zweimal pro Jahr dürfen Minijobber sogar 1.206 Euro/Monat verdienen, ohne dass dies die Minijob-Grenze sprengt.
- Und zwar bei unvorhergesehenen Ereignissen, die einen Mehreinsatz erforderlich machen.

Beispiel:

Neue Minijob-Grenze



Beispiel:

- Sie beschäftigten zwei Minijobber in der Geschäftsstelle.
- Frau K. und Frau P. Frau K. erleidet einen Unfall und fällt für 6 Wochen aus – ausgerechnet in der Zeit, in der in der Geschäftsstelle besonders viel Arbeit anfällt.

Folge:

Neue Minijob-Grenze



Beispiel:

- Frau P. kann, sofern Sie sich dazu bereit erklärt, deutlich mehr arbeiten und auch mehr Geld erhalten, ohne dass dies den Minijob-Status gefährdet.
- 1.206 Euro (also das doppelte der Minijob-Grenze 2026) entsprechen – sofern Sie „nur“ den Mindestlohn von 13,90 Euro (2026) zahlen immerhin 86,5 Stunden/Monat.

Wichtig:

Neue Minijob-Grenze

Wichtig:

- Diese Überschreitung darf maximal 2× innerhalb eines **Zeit**jahres passieren.
- Die Mehrarbeit muss unvorhersehbar eingetreten sein (z. B. Krankheitsvertretung, nicht aber Urlaub, da Urlaub nicht „unvorhergesehen“ kommt)
- Die Grenze von 1.206 Euro in diesem Monat bildet die Obergrenze und darf nicht überschritten werden.

Neu im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Höhere Umsatzgrenze 2026

Neu im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb



Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 AAO) steigt von 45.000 Euro auf 50.000 Euro.

Bleiben die gesamten Einnahmen aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins unter dieser Grenze, fällt auf die erzielten Gewinne keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an.

Beispiel:

Neu im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Beispiel:

- Ihr Verein erzielt mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten bislang jährlich 48.000 Euro an Einnahmen.
- Nach bisherigem Recht überschreitet er die Grenze (45.000 Euro) und ist steuerpflichtig.
- Nach der Neuregelung bleibt er steuerbefreit, da die neue Grenze 50.000 Euro beträgt.

Wichtige Grenze bleibt:

Neu im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb



Wichtige Grenze bleibt:

Bislang gilt:

Wird Ihr Verein steuerpflichtig, weil er die Umsatzgrenze von 45.000 Euro (oder demnächst eben 50.000 Euro) überschreitet, berechnet sich die möglicherweise fällige Körperschaft- und Gewerbesteuer nach dem Gewinn, den sie aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielen.

ABER:

Neu im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

■ ■ ■
ABER:

Steuern werden aber erst dann fällig, wenn dieser Gewinn mehr als 5.000 Euro beträgt.

Das ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuer- und § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz.

Tipp:

Neu im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb



Tipp:

Weil der GEWINN zählt:

- Turboabschreibung nutzen (75 % der Anschaffung im ersten Jahr steuerlich geltend machen bei E-Autos)
- Investitionsabzugsbetrag nutzen
- GWGs vorziehen
- Degressive Abschreibung: 30 % Investitions-Booster

Keine Zuordnung nach den 4 Sphären mehr

Na, ob das sinnvoll ist?

Sphärenzuordnung



Gemeinnützige Vereine ordnen ihre Einnahmen und Ausgaben den 4 Bereichen...
„ideeller Bereich“,
„Zweckbetrieb“,
„Vermögensverwaltung“ und
„wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“
zu.

Neu:

Sphärenzuordnung



Neu:

Ergänzung in § 64 Abs. 3 Abgabenordnung (AO). Danach soll künftig gelten:

- Liegen die Einnahmen aus **sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** eines Vereins unterhalb der Umsatzfreigrenze (geplant: 100.000 Euro), dann entfällt die Pflicht, diese Einnahmen auf Zweckbetrieb oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufzuteilen.

Klingt praktisch – ist es aber nicht:

Sphärenzuordnung



Klingt praktisch – ist es aber nicht:

- Unterscheidung zwischen Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ist nicht nur für die Steuerlast entscheidend.
- Auch für die Frage, wie Vereinsmittel verwendet werden dürfen.
- (Dauerhafte) Verluste im steuerpflichtigen Bereich gelten als Mittelfehlverwendung – im Zweckbetrieb dagegen nicht.
- Ohne klare Abgrenzung kann das im schlimmsten Fall sogar die Gemeinnützigkeit Ihres Vereins gefährden – was bedeutet:

Sphärenzuordnung



Klingt praktisch – ist es aber nicht:

Eine klare Abgrenzung bleibt wichtig!

Weitere Falle:

Sphärenzuordnung

Weitere Falle:

- Die Gesetzesbegründung spricht davon, dass bei Unterschreiten der Umsatzgrenze „sämtliche wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe“ gemeinsam betrachtet werden sollen.
- Diese Formulierung lässt offen, ob Sie dennoch jeden einzelnen Betrieb innerhalb des wirtschaftlichen Bereichs getrennt prüfen müssen.

Deshalb:

Sphärenzuordnung



Deshalb beibehalten! 5 Gründe:

- Sie behalten jederzeit den Überblick, welche Einnahmen steuerlich begünstigt sind und welche nicht.
- Bei einer Betriebsprüfung oder Nachfragen durch das Finanzamt können Sie jeden Euro sofort einer Sphäre zuordnen und damit rechtssicher nachweisen, dass keine Mittelfehlverwendung vorliegt.
- Überschreiten Sie die Umsatzgrenze, müssen Sie nichts nachbuchen, weil die Struktur bereits steht.

Sphärenzuordnung



Deshalb beibehalten! 5 Gründe:

- Auch die Mitgliederversammlung erwartet, dass Einnahmen und Ausgaben klar getrennt dargestellt werden.
- Sie können schnell ermitteln, wohin die Gelder im Verein fließen – und wo sie herkommen, wichtig für die langfristige Planung!

**Zeitnahe
Mittelverwendung:**
Grenze wird mehr als
verdoppelt

Zeitnahe Mittelverwendung

■ ■ ■

Nach § 55 AO gilt: Gemeinnützige Vereine müssen ihre Mittel grundsätzlich zeitnah verwenden. Das heißt:

- Einnahmen, die der Verein erzielt, müssen spätestens bis Ende zweiten Jahres, das auf die Vereinnahmung folgt, für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben sein.
- > Einnahmen aus 2025 also bis Ende 2027.

Ausnahme jetzt:

Zeitnahe Mittelverwendung

Ausnahme jetzt:

- Eine Ausnahme gilt für die Jahre, in denen Ihr Verein weniger als 45.000 Euro an Gesamteinnahmen hat.
- Für diese Jahre entfällt das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Achtung:

Zeitnahe Mittelverwendung

Achtung:

Es zählt die **Summe aller Zuflüsse (brutto)** aus **allen Bereichen**:

- ideeller Bereich (z. B. Beiträge, Spenden, Zuschüsse),
- **Vermögensverwaltung,**
- **Zweckbetrieb,**
- **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.**
Die Finanzverwaltung versteht „Einnahmen“ weit — **auch Zuflüsse, die grundsätzlich nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen** (z. B. Zuwendungen ins Vermögen), werden mitgezählt.

NEU:

Zeitnahe Mittelverwendung



NEU:

Grenze wird auf 100.000 Euro angehoben!

Zitat eines Betriebsprüfers (und Vereinsmenschen):

Zeitnahe Mittelverwendung



NEU:

„Das ist für die Praxis Gold wert: Sie können Rücklagen für größere Anschaffungen oder Projekte (Vereinsbus, neue Instrumente, Sanierung Vereinsheim) in Ruhe ansparen, statt „Geld schnell loswerden zu müssen“, nur um die zeitnahe Mittelverwendung zu erfüllen.“

Heißt:

Rücklagen weiterhin möglich!

Tipp:

Zeitnahe Mittelverwendung

Alles nochmal mit vielen wichtigen Erläuterungen im E-Book
Steueränderungsgesetz 2025.

Gratis für Sie.



PLUS:



GRATIS mit dem Webinar-Gesamtpaket:

Der neue Muster-Vertrag Ehrenamts-
pauschale

Der neue Muster-Vertrag Übungsleiter

Der neue Minijobber-Vertrag 2026

Alle Folien aus diesem Webinar UND

Ihre GRATIS-Ausgabe und Ihre GRATIS-APP „Einfach Verein“:





GRATIS mit dem Webinar-Gesamtpaket:

- Zahlungen an Mitglieder: Was ist erlaubt, wann wird es kritisch?





GRATIS mit dem Webinar-Gesamtpaket:

- Zahlungen an Mitglieder: Was ist erlaubt, wann wird es kritisch?
- Verjährung verhindern: Mit Blick auf den 31.12. besonders wichtig?





GRATIS mit dem Webinar-Gesamtpaket:

- Zahlungen an Mitglieder: Was ist erlaubt, wann wird es kritisch?
- Verjährung verhindern: Mit Blick auf den 31.12. besonders wichtig?
- Ehrenmitglieder: So vermeiden Sie Ärger, der vorher nicht zu erkennen war





GRATIS mit dem Webinar-Gesamtpaket:

- Zahlungen an Mitglieder: Was ist erlaubt, wann wird es kritisch?
- Verjährung verhindern: Mit Blick auf den 31.12. besonders wichtig?
- Ehrenmitglieder: So vermeiden Sie Ärger, der vorher nicht zu erkennen war
- Das in Vereinen am häufigsten unterschätzte Datenschutzrisiko „Schatten“.



GRATIS mit dem Webinar-Gesamtpaket:

- Zahlungen an Mitglieder: Was ist erlaubt, wann wird es kritisch?
- Verjährung verhindern: Mit Blick auf den 31.12. besonders wichtig?
- Ehrenmitglieder: So vermeiden Sie Ärger, der vorher nicht zu erkennen war
- Das in Vereinen am häufigsten unterschätzte Datenschutzrisiko „Schatten“.
- Die wirklich wichtigsten Satzungsregelungen zu Wahl und Amtsdauer des Vorstands





GRATIS mit dem Webinar-Gesamtpaket:



- Zahlungen an Mitglieder: Was ist erlaubt, wann wird es kritisch?
- Verjährung verhindern: Mit Blick auf den 31.12. besonders wichtig?
- Ehrenmitglieder: So vermeiden Sie Ärger, der vorher nicht zu erkennen war
- Das in Vereinen am häufigsten unterschätzte Datenschutzrisiko „Schatten“.
- Die wirklich wichtigsten Satzungsregelungen zu Wahl und Amtsdauer des Vorstands
- Vorstandsmitglied gibt Unterlagen nicht heraus. Was tun? PLUS:

Einfach.Verein

So EINFACH kann Vereinsführung sein!



Fachmagazin



Themenheft mit
Q&A -Webinar



App



Beratung

Weitere wichtige Änderungen

Ermäßigter Steuersatz in der Gastronomie



Der Umsatzsteuersatz für die Abgabe von Speisen – **also auch zum Verzehr vor Ort mit Tischen und Stühlen** – wird auf sieben Prozent gesenkt werden.

Diese Regelung soll ab dem 1. Januar 2026 als § 12 Abs. 2 Nr. 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) neu gefasst werden.

Wichtig:

Ermäßigter Steuersatz in der Gastronomie



Wichtig:

Die steuerliche Unterscheidung bleibt aber bestehen:

- Speisen: 7 Prozent Umsatzsteuer.
- Getränke: 19 Prozent Umsatzsteuer – egal ob alkoholisch oder nicht

Zweckbetriebsgrenze für Sportvereine



- Der für Sportvereine besonders relevante § 67a Abs. 1 AO wird angepasst.
- Die Zweckbetriebsgrenze steigt von 45.000 Euro auf 50.000 Euro.

Folge:

Zweckbetriebsgrenze für Sportvereine



Damit können Sportvereine, die Einnahmen zum Beispiel aus Startgeldern, Kursgebühren oder Eintrittsgeldern erzielen, künftig etwas höhere Umsätze verbuchen, ohne dass diese automatisch als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gelten.

E-Sport:



Eine weitere wichtige Neuerung betrifft die Anerkennung des E-Sports als gemeinnützigen Zweck.

Der neue Satzungszweck wird in den Katalog des § 52 AO aufgenommen, in dem die steuerbegünstigten Vereinszwecke aufgelistet sind.

Last not least:

Photovoltaikanlagen: Klarstellung für Vereine



Ab 2026 stellt § 58 Nr. 11 AO ausdrücklich klar:

- Der Betrieb und die Finanzierung solcher Anlagen sind unschädlich für die Gemeinnützigkeit, sofern die Einnahmen der Zweckverwirklichung dienen

Einmaliges Webinar-Angebot



Jetzt kostenlos testen!

Konditionen Einfach.Verein:

- **Kostenlose Testzeit:**
30 Tage kostenlos testen
- **Nach der kostenlosen Testzeit:**
19,95 € pro Ausgabe
- **Kein Risiko:**
Jederzeit zum Ende des Monats kündbar

Ihre Geschenke können Sie in jedem Fall behalten!

**Das neue Fachmagazin:
Einfach.Verein**

Einfach.Verein

So EINFACH kann Vereinsführung sein!



Fachmagazin



Themenheft mit
Q&A -Webinar



App



Beratung

 **Ihre Fragen bitte**

Vielen **Dank** für
Ihre **Teilnahme!**

